

RS OGH 2001/5/28 8ObA237/00m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2001

Norm

ZPO §64 Abs1 Z3

ZPO §93 Abs1

ZustG §10

Rechtssatz

Hat eine Partei, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält, einen Verfahrenshelfer gemäß § 64 Abs 1 Z 3 ZPO, so ist die an sie gerichtete Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten unzulässig, wenn eine Zustellung an den Verfahrenshelfer möglich und Schwierigkeiten oder eine Interessenkollision nicht zu erkennen sind.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 237/00m
Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 ObA 237/00m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115089

Dokumentnummer

JJR_20010528_OGH0002_008OBA00237_00M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at